

# Corona-Besuchskonzept

## Hygienevorschriften für Besuche in den besonderen Wohnformen des Vinzenz-Heims Aachen

---

Stand 25. März 2022

Version 13

### Inhalt

1. Ausgangslage .....	2
2. Geltungsbereich .....	2
3. Ziel .....	3
4. Risikobewertung.....	3
5. Hygieneetikette und Maskenpflicht .....	3
6. PoC-Testungen für Besucher*innen .....	4
7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen .....	4
8. Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher*innen .....	7
9. Handlungsanweisung für Mitarbeitende .....	9
10. Qualitätssicherung.....	10
11. Grundlagen des Besuchskonzeptes.....	10

## 1. Ausgangslage

Seit dem 17. März 2020 wurden durch die Landesregierungen bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen. Diese Maßnahmen waren angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen, geboten.

Seit dem 9. Mai 2020 sind wieder Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Einrichtung möglich. Das zuvor geltende Besuchsverbot wurde von vielen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen/Bezugspersonen als ein sehr einschneidendes Erlebnis wahrgenommen. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie Videotelefonie stellen nicht in jedem Fall eine Aufrechterhaltung der Kommunikation sicher. Darüber hinaus waren der Wunsch und das Bedürfnis nach einer persönlichen Begegnung sehr groß.

In diesem Konzept wird beschrieben, wie Besuche unter Einhaltung aller je geltenden behördlichen Vorgaben sowie Weisungen umgesetzt werden. Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Wir als Einrichtung legen größten Wert darauf, dass einerseits ein Höchstmaß an coronaschutzmäßig vertretbarer Teilhabe gewährleistet werden kann als auch andererseits der Schutz der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen im Vordergrund steht.

Eine zentrale Rolle bei der Durchführung der Besuche spielt die sogenannte Zutrittsvoraussetzung, die im weiteren Verlauf näher erläutert wird.

## 2. Geltungsbereich

Die folgenden Ausführungen gelten für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe des Vinzenz-Heims Aachen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene mit den angeschlossenen Wohnbereichen Abteilungen 1 bis 3 sowie Jugendwohngruppe im Kinder-/Jugendwohnen und Kurzzeitwohnen bunte Gruppe, im Erwachsenenwohnen die Abteilungen Wilhelm-Rombach-Haus, Helena-Stollenwerk-Haus sowie die Abteilung Ägidius-Fog-Haus, Louise-von-Marillac-Haus, Anna-Roles-Haus, Heinrich-Sommer-Haus, Außenwohngruppen (AWG Reimser Str., AWG Kruppstraße, AWG Achterstraße 16 und 20) einschließlich des Kurzzeitwohnens (Heinrich-Sommer-Haus / Helena-Stollenwerk-Haus).

### 3. Ziel

Ziel ist es, auf Basis des vorliegenden Konzepts und durch Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowohl gelebte Teilhabe und Besuchskontakte zu ermöglichen als auch den größtmöglichen Schutz der Leistungsberechtigten bzw. Mitarbeitenden vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

### 4. Risikobewertung

Das Risiko besteht in einer Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Besucher\*innen / Dienstleister infolge des Zutritts in die besondere Wohnform sowie vor allem auch durch nicht nachvollziehbare Kontakte außerhalb der Wohnbereiche.

Folgende Verhaltensweisen erhöhen das Risiko einer Übertragung / Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

- Nichteinhaltung des Mindestabstandes
- Nichteinhaltung der Hygiene-Etikette einschließlich Tragen von Gesichtsmasken (mind. Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken)
- Tragen von kontaminierter Kleidung

Unsere einrichtungsinterne Risikoeinschätzung hat uns zu dem Ergebnis geführt, dass wir durch die Steuerung (Prüfung der Testnachweise vor Eintritt etc.) der Besuchskontakte der Bewohner\*innen maßgeblich dazu beitragen können, das Infektionsschutzverhalten bei Besucher\*innen positiv beeinflussen zu können.

Ab August 2021 sind interne Veranstaltungen erlaubt, unter der Einhaltung und Überprüfung der jeweils geltenden Verordnungslage. An diesen können nach vorheriger Prüfung neben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen. Auch öffentliche Veranstaltungen sind unter gewissen Vorkehrungen erlaubt, es gelten dabei die Regelungen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung Einrichtungen. Für die Teilnehmenden untereinander sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Darüber hinaus haben wir ein internes Verfahren installiert, das eine rechtskonforme und infektionsschützende Durchführung interner Veranstaltungen sichert. Die Rückverfolgbarkeit wird über entsprechende Teilnahmelisten gewährleistet.

### 5. Hygieneetikette und Maskenpflicht

Mit der aktuellen Verordnungslage gelten folgende Regelungen:

Die Besucher\*innen müssen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil –tragen. Dabei gelten die Ausnahmen (med. Gründe, Passform bei Kindern), die sich aus §3 der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung NRW ergeben.

Nicht immunisierte (nicht genesene und nicht geimpfte) Besucher\*innen müssen die o.g. Maske während des kompletten Besuchs tragen, das gilt auch für den direkten Kontakt mit der besuchten Person.

Für immunisierte Besucher\*innen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der LB und den Aufenthaltsräumen. Die Besucher\*innen werden gebeten, diese direkte Besuchssituation nach Möglichkeit in den persönlichen Zimmern durchzuführen.

Weiterhin gilt unser Corona-Besuchskonzept einschließlich des Kurzscreenings (Hygiene- und Schutzregelung) und die Überprüfung der aktuellen Regelungen für die Besucher\*innen vor Eintritt.

## **6. PoC-Testungen für Besucher\*innen**

Für Besucher\*innen gilt aktuell durch die Verordnungslage, dass Besucher\*innen unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus einen aktuellen negativen Test benötigen, um die Einrichtungen zu betreten (PoC-Test nicht älter als 24 Std. PCR-Test nicht älter als 48 Std.).

Wir bieten weiterhin Besucher\*innen bedarfsgerecht einen Schnelltest an. Auch ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle kann vor dem Zutritt vorgelegt werden (Gültigkeitszeitraum s.o.).

Wird eine angebotene Testung oder die Teilnahme am Screening abgelehnt, ist der Zutritt zu verweigern. Dies gilt ebenso bei Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen. Ebenso gilt dies für alle Schüler\*innen, da diese regelmäßig in der Schule getestet werden (gilt nur außerhalb der Ferienzeiten, hierbei muss der Schülerschein vorgelegt werden).

In diesem Zusammenhang akzeptieren wir keine Selbsttests.

Besucher\*innen sollten auch beachten, dass Übergabesituationen, z.B. nach einem sog. „Heimfahrt-Wochenende“, unbedingt außerhalb der Gruppen und Häuser stattfinden sollen, da keine weiteren Personalressourcen für derartige Testungen vorgehalten werden können.

## **7. Umsetzung in den Einrichtungen des Vinzenz-Heims Aachen**

a. Für wen gelten die Besuchsregelungen?

Für alle Besucher und Besucherinnen, die Wohngruppen betreten, gelten die o.g. Maßgaben (u.a. aktuell gültiger, negativer Testnachweis).

Dazu gehören auch externe Dienstleister wie etwa Handwerker\*innen, Therapeut\*innen (bspw. Physiotherapeuten), Ärzt\*innen und weitere Personen, die zu dienstlichen Zwecken die Einrichtung betreten.

Die Regelungen gelten nicht für Personen, die die Einrichtung entweder zu einem Notfall-einsatz oder ohne Kontakt zu Leistungsberechtigten für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Paketboten).

b. Wie viele Besucher\*innen werden gleichzeitig pro Bewohner zugelassen?

Besuche sind in allen Wohnbereichen nicht mehr zeitlich beschränkt, ebenso ist ebenfalls die Anzahl der Besucher\*innen nicht mehr eingeschränkt.

Die Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung gelten im öffentlichen Raum.

c. Muss ein Besuch angemeldet werden?

Nein, Besuche müssen vorher nicht angekündigt werden.

d. Wie werden mögliche Besucher\*innen informiert?

Angehörige und gesetzliche Vertretungen werden stets zentral über aktuelle Regelungen postalisch und/oder über die Wohnbereiche informiert. Darüber hinaus sind die aktuell geltenden Regelungen auf der Homepage des Vinzenz-Heims Aachen veröffentlicht. Ein zugehöriger Facebookpost erhöht den Erreichungsgrad.

An allen Eingängen der Wohnbereiche befinden sich Aushänge zu den aktuellen Regelungen. Die Hygiene- und Schutzregelungen werden allen Besucher\*innen ausgehändigt und von diesen unterschrieben (siehe Punkt 5).

Sollten sich Änderungen der aktuellen Regelungen ergeben, werden die Adressaten über ebendiese Kanäle informiert: Je nach Art und Umfang der Maßnahmen entweder einrichtungs- oder wohnbereichsbezogen.

e. Wie werden die Hygiene- und Abstandsvorschriften sichergestellt?

Das Betreten einer Wohngruppe ohne vorherige Prüfung der Testnachweise durch einer unserer Mitarbeiter\*innen ist nicht gestattet. Kontakte zu Dritten unterliegen den geltenden Hygienevorschriften (Abstandsregelung, Hygieneetikette etc.).

Besucher\*innen werden von den Mitarbeitenden in den erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterwiesen, einschließlich, aber nicht abschließend (u.a. zu Abstandsregelungen, Händedesinfektion etc.). Siehe hierzu auch Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher.

f. Gilt während des Besuchs eine Maskenpflicht oder kann während des Besuchs auf das Tragen einer Maske verzichtet werden?

Diese Informationen finden Sie in Kapitel 5 „Hygieneetikette und Mund-Nasen-Schutz“ (S.3-4).

Die Mitarbeitenden erteilen vor dem Eintritt Auskunft über die aktuell in der jeweiligen Wohngruppe herrschende Bestimmungen.

Die Beschaffung der Maske obliegt den Besucher\*innen.

Logopädie: Zur Ausübung der therapeutischen Tätigkeit kann auf das Tragen eines Mundschutzes durch den Logopäden verzichtet werden, wenn die Hygieneregeln eingehalten werden, bzw. der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder alternativ ein Gesichtsvisionier getragen wird (bereitzustellen durch den Therapeuten) – Therapeuten müssen dies im Einzelfall vorher mit der zuständigen Leitung abklären.

g. Wo finden Besuche statt?

Besuche innerhalb der Räumlichkeiten sind bei Einhaltung der o.g. Regelungen gestattet. Das Verlassen des Geländes ist gestattet, dort gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung.

h. Welche besonderen Regelungen gelten für einen Besuch im Bewohnerzimmer?

Das Betreten der Wohnbereiche ohne Anmeldung am Eingang, Hygieneeinweisung, Kurzscreening / Monitoring und negativem Testergebnis (siehe oben) ist **nicht** gestattet.

Vor Einlass in die Wohngruppe und nach Verlassen des Bewohnerzimmers erfolgt die Händedesinfektion.

Eine gesonderte Bewirtung für Besucher\*innen durch die Einrichtung ist zurzeit auf das Notwendigste beschränkt.

Mitarbeitende sind vor Verlassen des Wohnbereiches zu informieren.

i. Wie werden die ausgefüllten Besuchsformulare archiviert und gelöscht?

Die ausgefüllten Hygiene- und Schutzregelungen der Besucher\*innen werden nach dem Besuch in das Postfach der zuständigen Dienstvorgesehenen gelegt. Die zuständige Dienstvorgesehene vernichtet die Daten nach vier Wochen.

j. Wie wird der Raum nach einem Besuch gereinigt?

Die für den Besuch zuständige Mitarbeiter\*in ist nach jedem Besuch für die Oberflächendesinfektion gemäß Standard zuständig: Flächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.)

## 8. Hygiene- und Schutzregelungen für Besucher\*innen

Jeder Besucher und jede Besucherin durchläuft bei jedem Besuch das Gesundheitscreening, teilt seine Kontaktdaten mit und wird in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen.

Auszug aus dem aktuellen Formular:

24.03.2022  
Version 15



### Hygiene- und Schutzregelungen für Besuche in den Wohngruppen des Vinzenz-Heims Aachen (unterschriftspflichtig)

#### Kurzscreening für Besucher\*innen

##### Angaben zu Erkältungssymptomen

Haben sich innerhalb der letzten 14 Tagen eine der folgenden Symptome bei Ihnen gezeigt?

	JA	NEIN
Fieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Husten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Atemnot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschmacks- oder Geruchsverlust	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Starker Schnupfen, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z. B. Allergien) erklärbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### Von der Einrichtung auszufüllen:

	JA	NEIN
Nachweis vollständige Impfung bzw. Genesenennachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Negatives Coronatestergebnis (Gültigkeit: PoC 24 St./PCR 48 St.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einweisung in die Hygienemaßnahmen ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einlass des Besuchers wurde gewährt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Besucher/in

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Einrichtung

## 1.) Hygiene- und Schutzregelungen

- **Besuchsinformationen allgemein:**
  - Besuche sind zeitlich und auch von der Anzahl der Besucher\*innen unbegrenzt möglich.
  - Besucher\*innen dürfen nicht (wissentlich) COVID-19 infiziert sein. Besucher\*innen müssen frei von Erkältungs-/ bzw. COVID-19 Symptomen sein. Jede\*r Besucher\*in erklärt sich zu einem Kurzscreening bereit.
- **Zutritt und Nachweiskontrolle**
  - Der Zutritt in die Wohngruppe/das Wohnhaus ist nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet: Bitte klingeln Sie immer und warten Sie darauf, dass Sie am Hauseingang von einem Mitarbeitenden abgeholt werden.
  - Besucherinnen und Besucher müssen unabhängig vom Immunstatus vor dem Besuch vor Ort ein Schnelltest (PoC/PCR) durchgeführt oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle (Bescheinigung, Gültigkeit PoC 24 St./ PCR 48 St.) vorgelegen.
  - Der Zutritt ohne einen dieser Nachweise muss verweigert werden.
  - Besuchende Kinder bis Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen, gleiches gilt für Schüler\*innen außerhalb der Ferienzeiten. Diese müssen ihren Schülerschein vorlegen.
- **Hygieneregeln und Tragen der Masken (FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske)**
  - Bei Eintritt desinfizieren Sie Ihre Hände und achten Sie auf die 1,5 Meter Abstandsregelung.
  - Die Vorgaben bzgl. der Hygiene sind verbindlich einzuhalten (s. Aushänge).
  - Die Besucher\*innen müssen die o.g. Maske in Gemeinschaftsflächen wie Flure, Gemeinschaftsräume, Büros etc. angehalten und tragen.
  - **Nicht immunisierte (nicht genesene und nicht geimpfte) Besucher\*innen müssen die o.g. FFP2-Maske während des gesamten Besuchs tragen.**
  - Für immunisierte Besucher\*innen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohner\*innen und den Aufenthaltsräumen. Bitte nehmen Sie diese nach Möglichkeit in den persönlichen Zimmern wahr.
  - Engere Kontakte zu Dritten sind möglichst zu vermeiden.
  - Eine gesonderte Bewirtung für Besucher\*innen durch die Einrichtung ist zurzeit auf das Notwendigste beschränkt.
  - Bei Verlassen des Bewohnerzimmers desinfizieren Sie bitte stets Ihre Hände und informieren Sie bitte die Mitarbeitenden vor Verlassen des Wohnbereiches.

Hiermit bestätige ich, dass ich die obenstehenden Hygiene- und Schutzregelungen zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich bereit, diese zum eigenen Schutze wie auch zum Schutze der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen einzuhalten:

---

Datum und Unterschrift Besucher / Besucherin



## 9. Handlungsanweisung für Mitarbeitende

Stand 23.03.2022  
Version 13



### Handlungsanweisung für Mitarbeitende zur Besucherregelung

- Die Besuchszeit und die Anzahl der Besucher\*innen sind aktuell nicht begrenzt!
- Die Besucher\*innen klingeln am Eingang und werden dort von den Mitarbeiter\*innen in Empfang genommen (inkl. Kurzscreening und Nachweiskontrolle oder Testung).

#### Zutrittsregelungen

- Besucher\*innen müssen vor der Abteilung klingeln und vor der Türe / im Eingangsbereich warten.
- Zum Eintritt in die Abteilung / Bereich muss unabhängig vom Immunstatus vor Ort ein Schnelltest (PoC-Test) durchgeführt oder ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle (Bescheinigung, Gültigkeit PoC 24 St./ PCR 48 St.) vorgelegt werden.
- Dazu wurden die gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen per Brief am 02.12.2021 informiert. Darin wurde gebeten, dass diese, wenn möglich, ein externes Testergebnis vorlegen. Zudem wurden sie im Schreiben gebeten, bei notwendigen Testungen vor Ort in den Abteilungen ihren Besuch anzukündigen.
- Personen, die zu einem Notfall in die Einrichtung kommen (Notarzt, Feuerwehr etc.), oder die ohne Kontakt für einen unerheblichen Zeitraum (z.B. Paketboten) gelten nicht als Besucher (müssen also nicht getestet werden etc.).

#### Kurzscreening und Dokumentation der Testungen

- Das Kurzscreening werden dokumentiert, die Kontaktdaten sind nicht mehr notwendig und deshalb nicht mehr auf dem Kurzscreening-Bogen enthalten. (Dokumentation+Unterschriften Besucher und MA nötig. MA dokumentiert, dass eine Hygieneeinweisung erfolgt ist und ob der Eintritt gewährt wurde). Hygiene- und Schutzregelungen werden erläutert (Unterschrift Besucher nötig).
- -> Doku in Dokument **Hygiene- und Schutzregelungen für Besuche in den Wohngruppen des Vinzenz-Heims Aachen**
  - ➔ Personen mit Symptomen COVID-19 / COVID-19 oder Verweigerung des Kurzscreenings wird der Eintritt verwehrt.
- Besuchertestung / Testergebnis ist in bereitgestelltem Excel Sheet zu dokumentieren (Laufwerk H). Besuchende Kinder bis Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen, gleiches gilt für Schüler\*innen außerhalb der Ferienzeiten, die ihren Schülerschein vorlegen müssen.
- Ablage der unterschriebenen Dokumente (siehe oben) in einem gesonderten „Besucherordner“.

#### Hygieneregeln und Maskenpflicht (FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske)

- Besucher auf Hygieneregeln hinweisen (s. Aushänge) / Besucher dabei begleiten/anleiten: Händedesinfektion + Regelungen zum Tragen der Maske, Nieshygiene und Abstandsregelungen
- Die Besucher\*innen müssen die Maske in Gemeinschaftsflächen wie Flure, Gemeinschaftsräume, Büros etc. tragen.
- **Nicht immunisierte (nicht genesene und nicht geimpfte) Besucher\*innen müssen die o.g. Maske während des kompletten Besuchs tragen.**
- **Für immunisierte Besucher\*innen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der LB und den Aufenthaltsräumen. Wir bitten die Besucher\*innen, die direkte Besuchssituation in den jeweiligen Einzelzimmern vorzunehmen.**
- Oberflächendesinfektion Bewohnerzimmer (Türgriffe, Tische, Stuhllehnen etc.) und Sanitärraum (Toilette, Waschbecken, Haltegriffe etc.)
- Die Bewirtung ist auf das Nötigste zu reduzieren.

## **10. Qualitätssicherung**

Mitarbeitenden aller Bereiche des Vinzenz-Heim Aachen stehen alle Unterlagen stets in aktueller Form zur Verfügung.

Alle Corona- bzw. infektionsschutzrelevanten internen Informationen, Vorgaben und Anweisungen sowie Hygienestandards sind im Rahmen des internen QM-Systems („Vinzenz-Wiki“) beschrieben. Den Mitarbeitenden wird außerdem im einrichtungsinternen Intranet bzw. Vinzenz-Wiki eine Informationsübersichtsseite zu Corona-spezifischen Themen zur Verfügung gestellt. Auf die regelmäßigen Aktualisierungen wird hingewiesen. Es besteht die Verpflichtung zur Kenntnisnahme von Neuerungen.

Die Lenkung, Freigabe und Veröffentlichung der Vorgabedokumentation zu Corona erfolgt über das einrichtungsinterne Corona Gremium. Die Organisation der Dokumentation erfolgt über das einrichtungsinterne QM-System.

## **11. Grundlagen des Besuchskonzeptes**

Grundlage dieses Besuchskonzeptes sind:

- Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung)
- Corona-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Wohn- und Teilhabegesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung (v.a. § 4 Abs. 4)